



»Sollen in der Schule regelmäßig Drogenkontrollen stattfinden?«

Diese Frage dient im Heft *Informationen für Schüler 2009/10* (Kapitel 5, S. 9–16) als Beispielthema für die systematische Vorbereitung auf Debatten.

1. Begrifflichkeit

Was heißt ‚Drogenkontrollen‘?

„Drogenkontrollen“ sind Maßnahmen, bei denen überprüft wird, ob jemand verbotene Rauschmittel mit sich führt oder in letzter Zeit konsumiert hat. „Drogen“ sind Stoffe, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung auf das Bewusstsein einwirken und daher zur Erzeugung eines Rauschzustandes oder zur Befriedigung einer Sucht verwendet werden können. Man unterscheidet zwischen legalen Drogen (z. B. Alkohol, Nikotin, Koffein, Arzneimittel) und illegalen Drogen (z.B. Haschisch, LSD, Kokain, Heroin). „Kontrollen“, die sich auf den Besitz richten, bestehen in einer Überprüfung von Taschen, Kleidung und ähnlichen Gegenständen, unter Umständen wird auch der Körper abgetastet (Leibesvisitation). Konsumkontrollen bestehen in einer Untersuchung von Haarproben oder Proben von Körperflüssigkeiten wie Urin, Speichel, Schweiß oder Blut.

Was heißt ‚in der Schule‘?

„In der Schule“ heißt, dass die Maßnahme auf dem Schulgelände durchgeführt wird. Offen bleibt, welche Schultypen, -klassen und in der Schule tätigen Personengruppen kontrolliert werden sollen. Meist wird die Maßnahme so verstanden, dass an weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse kontrolliert werden, nicht aber Lehrkräfte.

Was heißt ‚regelmäßig stattfinden‘?

„Regelmäßig“ bedeutet, dass die Maßnahme sich in bestimmten Abständen wiederholt. Regelmäßige Kontrollen können täglich, wöchentlich, monatlich zu einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden oder innerhalb eines Zeitraums in einer bestimmten Häufigkeit, jedoch zu wechselnden Zeitpunkten. Wer die Kontrollen durchführt (Lehrer, Polizei, Ärzte), ist durch die Streitfrage nicht festgelegt.

2. Gegenwärtige Regelung

Gegenwärtig gibt es in Deutschland keine Vorschrift, die Drogenkontrollen an Schulen ausdrücklich gesetzlich regelt. Wenn Drogenkontrollen stattfinden, können sie sich ggf. auf folgende Rechtsgrundlagen stützen: Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Schulrecht der Länder, Polizeigesetze der Länder, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung. Das BtMG stellt in den §§ 29–30a insbesondere Herstellung, Handel und Weitergabe von Drogen unter Strafe, die in den Anlagen I–III des Gesetzes genauer aufgeführt sind. Der Konsum ist im Allgemeinen nicht strafbar. Der Besitz von Drogen ist strafbar, weil mit ihm die Gefahr der Weitergabe verbunden ist. Bei geringen Mengen, die zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt sein können, wird von der Strafverfolgung oft abgesehen. Das Schulrecht regelt ggf. Sanktionen bei Drogenkonsum, nicht aber Methoden, Drogenkonsum oder -besitz aufzudecken.

Wenn minderjährige Schüler im Rahmen der Kontrollen Proben abgeben sollen, ist eine Einwilligung der Eltern erforderlich. Taschenkontrollen sind nur zulässig, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Auch dann kann die Kontrolle nur von der Polizei vorgenommen werden. Schulen haben jedoch die Möglichkeit, besondere, über die allgemeinen gesetzlichen Normen hinausgehende Regeln zu formulieren und dafür das Einverständnis der Eltern und volljährigen Schüler einzuholen. In manchen Schulen gehören regelmäßige, verdachtsunabhängige Kontrollen zum Schulprogramm; so werden z. B. in der Internatsschule Salem täglich zwei Schüler mittels einer Urinprobe auf Drogen getestet.

3. Aktualität der Streitfrage

Tabak, Alkohol, Medikamente und illegale Drogen sind Suchtstoffe, die insbesondere für junge Menschen gefährlich sind. Regelmäßiger und gewohnheitsmäßiger Konsum wirkt sich in der Entwicklungsphase des Organismus besonders schädlich auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Menschen aus und kann zur Abhängigkeit führen, die von den Betroffenen häufig zu spät erkannt wird.

Die Drogenpolitik der Bundesregierung konzentriert sich derzeit vor allem auf die Massen- und Einstiegsdrogen Nikotin und Alkohol: Am 1. September 2007 trat das Bundesnichtraucherschutzgesetz in Kraft, das die Altersgrenze für das Rauchen auf 18 Jahre anhebt und das Rauchen in öffentlichen Gebäuden, also auch Schulen, verbietet. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing, setzt sich für nationale Aktionsprogramme zur Tabak- und Alkoholprävention ein, das aus einer Kombination von Aufklärung und repressiven Maßnahmen bestehen soll. Die Werbewirtschaft hat, möglicherweise um einem Verbot zuvorzukommen, schärfere Regeln zur Selbstkontrolle formuliert, mit denen verhindert werden soll, dass Werbung für alkoholische Getränke sich an Jugendliche richtet.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die Tabak oder Alkohol regelmäßig konsumieren, ist in den letzten Jahren zwar gesunken, liegt aber immer noch bei etwa einem Sechstel (Raucherquote 2008: 15,4 % der 12- bis 17-Jährigen, regelmäßiger Alkoholkonsum: 17,4 %; Quelle: Drogen- und Suchtbericht 2009). Unter den illegalen Drogen wird mit Abstand am häufigsten Cannabis in Form von Haschisch und Marihuana konsumiert. In Deutschland konsumieren schätzungsweise 600.000 Erwachsene Cannabis (Missbrauch: 380.000, Abhängigkeit: 220.000; Quelle: Epidemiologischer Suchtsurvey 2006). Knapp ein Drittel aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat schon einmal Haschisch konsumiert, jeder vierzigste Jugendliche missbraucht die Droge regelmäßig. Amphetamine und Ecstasy haben 4 % der Erwachsenen schon einmal konsumiert, Opiate wie Kokain und Heroin 1,4 %. Der Konsum harter Drogen beginnt meist in jugendlichem Alter. Ein sehr hoher Anteil der Konsumenten bleibt lebenslang abhängig, verübt Straftaten, um den Drogenkonsum zu finanzieren, und leidet an lebensbedrohlichen Krankheiten, die direkt oder indirekt durch den Drogenkonsum verursacht sind. Im Jahr 2008 wurden 1.449 Drogentodesfälle in Deutschland registriert (Quelle: Drogen- und Suchtbericht 2009).

4. Relevanz der Streitfrage

Staatliche Kontrollen auf Besitz oder Konsum bestimmter Substanzen, die eine berauschende Wirkung haben, stellen einen Eingriff in das im Grundgesetz garantierte Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit dar (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1).

Der Eingriff lässt sich jedoch rechtfertigen, wenn er im Rahmen der ‚verfassungsmäßigen Ordnung‘ erfolgt, die die Grenze dieses Grundrechts bildet. Darunter versteht das Bundesverfassungsgericht die Gesamtheit der Rechtsnormen, die formell und materiell der Verfassung entsprechen. Die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, die den Besitz bestimmter Drogen unter Strafe stellen, sind solche Rechtsnormen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 90, S. 145 ff.). Kontrollen, die der Durchsetzung dieses Besitzverbotes dienen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, sind daher grundsätzlich zulässig.

Wenn die Kontrollen verdachtsunabhängig stattfinden, treten sie in ein Spannungsverhältnis zum Prinzip des Rechtsstaats, Ermittlungen nur dann aufzunehmen, wenn ein konkreter Verdacht besteht. Dieses Prinzip wird immer häufiger durchbrochen: Verdachtsunabhängige staatliche Kontrollen gibt es im Straßenverkehr (Geschwindigkeit, Alkohol), auf öffentlichen Plätzen (Videoüberwachung) oder, allerdings nicht-staatlich, im Sport (Dopingkontrollen).

Die Tatsache, dass die Kontrollen in der Schule durchgeführt werden sollen, wirft die Frage auf, wie die Schule sich selbst versteht und von anderen verstanden wird: Ist sie in erster Linie ein Ort des Lernens, der Zuwendung und der Prävention oder eine Erziehungsinstanz, die notfalls mit repressiven Mitteln ausgleichen muss, was das Elternhaus versäumt?

5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Streitebene: Definition

Ist genau bestimmbar, was geregelt werden soll?

Pro: Auf welche Drogen sich die Kontrollen richten, ist eindeutig bestimmbar. Es ist gesetzlich genau festgelegt, welche Drogen verboten sind. Mit Hilfe von präzisen Tests kann überprüft werden, ob jemand in letzter Zeit derartige Drogen zu sich genommen hat.

Contra: Es lässt sich nicht eindeutig abgrenzen, was kontrolliert wird. Auch Alkohol oder Medikamente können anhand von Urinproben nachgewiesen werden. Diese Stoffe sind zwar nicht für jeden frei zugänglich, generell verboten sind sie aber nicht.

Streitebene: Machbarkeit

Ist es möglich, die Maßnahme durchzuführen?

Pro: Drogenkontrollen lassen sich ohne Weiteres in der Schule durchführen. Mit Urintests kann innerhalb von wenigen Minuten ermittelt werden, ob jemand vor Kurzem Drogen konsumiert hat. Die Abgabe von Urin- oder Speichelproben ist unkompliziert vor dem Unterrichtsbeginn oder während der Pausen möglich. Weitergehende Tests können in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt werden.

Contra: Drogenkontrollen können in der Schule nur unter erheblichem Aufwand durchgeführt werden: Die Urintests sind sehr teuer. Für die Abgabe von Proben müssen besondere Räume eingerichtet werden. Wenn sich jemand weigert, eine Probe abzugeben, kann er nicht dazu gezwungen werden, sofern kein konkreter Verdacht besteht. Zudem können die Testergebnisse manipuliert werden.

Streitebene: Bewertung

Trägt die Maßnahme erheblich dazu bei, ein Problem zu lösen?

Pro: Regelmäßige Drogenkontrollen tragen wesentlich dazu bei, dass rechtzeitig erkannt wird, ob eine Schülerin oder ein Schüler Drogen konsumiert. Ein verheimlichtes, verdrängtes oder in seiner Tragweite nicht verstandenes Drogenproblem kann auf diese Weise zweifelsfrei offengelegt werden. Darin besteht der erste Schritt zur Lösung.

Contra: Wenn die Drogenkontrollen nur in Form von Stichproben durchgeführt werden, ist zu erwarten, dass die von Drogenproblemen betroffene Personengruppe darauf hofft, nicht getestet zu werden. Wer doch einmal ‚erwischt wird‘, ist möglicherweise stolz darauf oder zieht sich zurück. Auf dieser Grundlage können keine tragfähigen Lösungen gefunden werden.

Pro: Wenn die Schüler wissen, dass sie jederzeit kontrolliert werden können und mit Sanktionen rechnen müssen, hat das eine abschreckende Wirkung. Wenn Konsequenzen drohen, die bis zum Schulverweis und strafrechtlicher Verfolgung reichen, wird das viele Schüler davon abhalten, Drogen zu konsumieren.

Contra: Regelmäßige Kontrollen und harte Sanktionen führen dazu, dass die Atmosphäre in der Schule von Angst und Misstrauen geprägt ist. Das kann dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler, die Drogenprobleme haben, der Schule fernbleiben und sich in die vermeintliche Gegenwelt des Drogenrausches flüchten.

Überwiegen die Vorteile die zu erwartenden Nachteile?

Pro: Drogen sind sehr gefährlich und werden von vielen Jugendlichen falsch eingeschätzt. Es ist zwar mit finanziellem und organisatorischen Aufwand verbunden, regelmäßig in der Schule Drogenkontrollen durchzuführen. Dieser Aufwand ist aber notwendig und gerechtfertigt. Aufklärung und Appelle allein reichen nicht aus, um Schülerinnen und Schüler vor den Gefahren des Drogenkonsums zu schützen.

Contra: Regelmäßige Drogenkontrollen sind ein unverhältnismäßig harter Eingriff in die persönliche Freiheit der Schüler und in das empfindliche Gleichgewicht von Autorität und Toleranz, das eine Schule auszeichnet. Wenn Schüler unter Generalverdacht gestellt werden, statt sie als verantwortliche Menschen ernst zu nehmen, steht das im Widerspruch zu den Grundlagen des Rechtsstaats.

6. Weiterführende Informationen

Internet

Drogenbeauftragte der Bundesregierung: www.drogenbeauftragte.de
Bundesministerium für Gesundheit: <http://www.bmg.bund.de>
Bundesministerium für Bildung und Forschung: <http://www.bmbf.de>
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.: <http://www.agj.de>
PrevNet. Fachportal der Suchtvorbeugung: <http://www.prevnet.de>
DrogenGenussKultur: <http://www.drogenkult.de>
Bundeskriminalamt: <http://www.bka.de>
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <http://www.bzga.de>
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.: <http://www.dhs.de>

Literaturhinweise

- Arnold, Helmut/Schille, Joachim (Hrsg.): Praxishandbuch Drogen und Drogenprävention:
Handlungsfelder – Handlungskonzepte – Praxisschritte, Weinheim/München: Juventa, 2002.
- Bachmann, Jerald G./Schulenberg, John E.: The education-drug use connection.
How successes and failures in school relate to adolescent smoking, drinking,
drug use, and delinquency, New York/London: Erlbaum, 2008.
- Bastian, Johannes: Drogenprävention und Schule : Grundlagen, Erfahrungsberichte, Unterrichtsbeispiele, Hamburg : Bergmann und Helbig, 1992.
- Bäuerle, Dietrich: Sucht- und Drogenprävention in der Schule, München: Kösel, 1996.
- Dölling, Dieter: Drogenprävention und Polizei. Eine Untersuchung zur Beteiligung der Polizei
an der Prävention des Drogenmissbrauchs, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1996.
- Farke, W./Baars, Monika (Hrsg.): Drogen bei Kindern und Jugendlichen: legale und
illegale Substanzen in der ärztlichen Praxis, Stuttgart: Thieme, 2003.
- Greca, Rainer/Schäfferling, Stefan/Siebenhüter, Sandra: Gefährdung Jugendlicher
durch Alkohol und Drogen? Eine Fallstudie zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.
- Midford, Richard: Drug education in schools. Searching for the silver
bullet, Melbourne : IP Communications, 2006
- Miller, Michelle A.: Adolescent relationships and drug use, Mahwah, NJ/London: Erlbaum, 2000.
- Prentner, Angelika: Bewusstseinsverändernde Pflanzen von A-Z, Wien: Springer, 2005.

Verwandte Streitfragen

- Soll der Zugang zu Schulgebäuden strenger überwacht werden?
- Soll gegen Schulschwänzer schärfer vorgegangen werden?
- Soll Alkoholkonsum erst ab 18 Jahren erlaubt sein?
- Soll das Rauchen in der Öffentlichkeit generell verboten werden?
- Sollen Haschisch und Marihuana legalisiert werden?
- Soll Doping im Leistungssport erlaubt werden?

Impressum

Herausgeber: Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt am Main

Text: Ansgar Kemmann, Tim Wagner

Satz und Layout: echtweiß | Corporate Design, Heidelberg

Druck und Vertrieb: Plag gGmbH, Schwalmstadt-Treysa

»Fachkräfte des grafischen Gewerbes leisten zusammen

mit schwer behinderten Menschen qualifizierte Arbeit«

© Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt am Main